

Anhand dieses Beispiels sollten also die Jugendrichter aus den verschiedenen Ländern ein Urteil formulieren, und zwar im Sinne ihrer jeweiligen Gesetzgebung.

-----

In BELGIEN darf ein Jugendlicher unter 16 Jahren nicht bestraft werden. Normalerweise wird in einem solchen Fall der Jugendliche in ein staatliches Erziehungsheim eingewiesen, wo er auch in Werkstätten arbeiten und lernen kann. Der Kontakt zur Familie wird nicht abgebrochen.

Unter Umständen könnte der Jugendrichter versuchen, die positiven Aspekte im Verhalten des Jugendlichen, der seinen Freund beherbergt und den Landstreicher mit Nahrung versorgt, hervorheben. Die Anklage auf versuchten Totschlag könnte in eine Anklage auf unfreiwillige Körperverletzung umgewandelt werden.

-----

Auf ZYPERN wird der Jugendliche in die geschlossene Erziehungsanstalt von LAMBROSA gebracht. Hier kann er bis zum Alter von 19 Jahren noch eine berufliche Ausbildung machen.

-----

In FRANKREICH kommt Stéphane, da er weniger als 16 Jahre alt ist, vor das Jugendgericht während Lucien mit mehr als 16 Jahren vor das Schwurgericht der Minderjährigen kommt. Da die Tat als kriminell angesehen wird, fordert der Untersuchungsrichter ein psychiatrisches Gutachten und eine Untersuchung der sozialen Verhältnisse an.

Es gibt dann 2 Möglichkeiten:

- 1) Stéphane erscheint als Gefangener vor Gericht.

In diesem Fall ist er - durchschnittlich - bereits ein Jahr in Untersuchungshaft. Das Gericht kann ihn zu zwei Jahren Haft verurteilen, davon eines auf Bewährung und zur Probe.

- 2) Stéphane erscheint als Nicht-Gefangener vor Gericht.

Mit Hilfe der Sozialarbeiter kann Stéphane

nach 2-3 Monaten Untersuchungshaft provisorisch auf freien Fuß gesetzt werden.

Da eine erneute Heimeinweisung nichts bringen wird, erscheint es ratsam, Stéphane bei seiner Familie zu belassen mit der Auflage eine Berufsausbildung an einem geeigneten Ort zu absolvieren oder eine Pflegefamilie zu finden die sich ebenfalls um die berufliche Ausbildung bekümmert.

Mit der Familie von Stéphane wird eine diese Maßnahme begleitende erzieherische Arbeit geleistet, sogar der inhaftierte Vater wird hier miteinbezogen.

Beim Urteil spricht das Gericht sich über die Frage der Schuldigkeit aus und kann die Ausführung des Urteils um 6 Monate verschieben. Im günstigsten Fall kann eine reine Erziehungsmaßnahme festgehalten werden (Art. 16 bis des Jugendschutzgesetzes) oder eine Maßnahme mit überwachter Freiheit.

-----

In der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND wird die Frage der Urteilsfähigkeit des Jugendlichen gestellt. Das Gericht wird ihn für schuldig befinden. Er verbringt 3 Monate in Untersuchungshaft. Während dieser Zeit werden ein psychologisches und ein psychiatrisches Gutachten angefertigt.

Das Gericht wird eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten mit Bewährung verhängen.

Eventuell wird eine neue Heimeinweisung angeordnet. Falls der Jugendliche versucht, sich dieser Maßnahme zu widersetzen tritt die Freiheitsstrafe wieder in Kraft. Widersetzt er sich nicht, wird er von einem männlichen Bewährungshelfer betreut.

-----

In ITALIEN ist das Jugendgericht kompetent für die 14-18jährigen. In den meisten Fällen wird ein Haftbefehl erlassen. Die Untersuchungshaft dauert zwischen 3 und 6 Monaten. Falls der Minderjährige für zurechnungsfähig gehalten wird kann er zu 4 - 6 Jahren Haft verurteilt werden. Nach Ablauf der Hälfte der Strafe wird der Jugendliche in überwachter Freiheit unter der Kontrolle der Sozialdienste und des Jugendrichters entlassen.